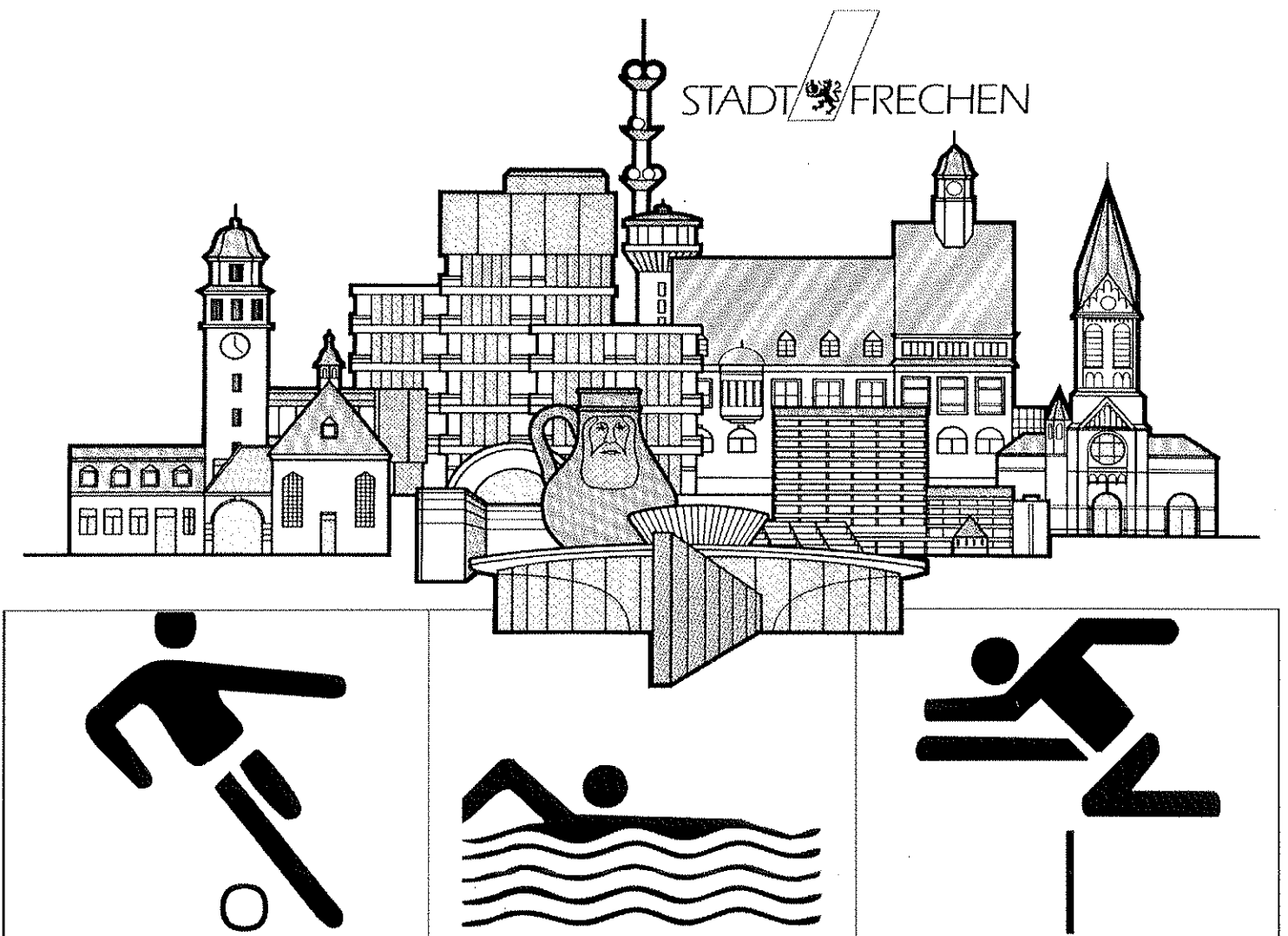


# Richtlinien

für die Belegung der  
Sportaußenanlagen  
der **Stadt Frechen**



## 1. Allgemeines

1.1 Die Vergabe erfolgt für folgende Sportaußenanlagen:

<b>Sportanlage Herbertskaul</b>	Platz 1 Kunstrasen Platz 2 Tenne Platz 3 Tenne Platz 4 Rasen Kleinspielfeld Platz 5 Rasen 400 m Laufbahn, Tenne Sprunggrube Kugelstoßanlage Diskusring
<b>Sportanlage KBS</b>	1 Tennenplatz 1 Rasenplatz m 400 m Laufbahn (6 Bahnen), Tartan 100 m Laufbahn (7 Bahnen), Tartan 1 Sprunggrube mit 2 Anlaufbahnen, Tartan Diskusring mit Netz Kugelstoßanlage Hochsprunganlage, Tartan
<b>Sportanlage Königsdorf</b>	1 Kunstrasenplatz 1 Kunstrasenkleinspielfeld 100 m Laufbahn, Tartan 2 Sprunggruben mit Anlaufbahn in Tartan Kugelstoßring Diskusring
<b>Sportanlage Habelrath</b>	1 Rasenplatz 1 Tennenplatz 400 m Laufbahn (4 Bahnen), Tenne 100 m Laufbahn (6 Bahnen), Tenne 2 Sprunggruben mit je 1 Anlaufbahnen, Tartan 2 Kugelstoßanlagen, Diskuswurfanlage Hochsprunganlage, Tartan Stabhochsprunganlage, Tartan
<b>Sportanlage Bachem</b>	1 Kunstrasenplatz 99x65m 2 Tartankleinspielfelder

1.2 Die Vergabe der Trainingszeiten erfolgt für die Zeiten, die nicht vom Schulsport belegt sind.

1.3 Schulische Veranstaltungen haben stets Vorrang.

1.4 Die vergebenen Nutzungszeiten sollen transparent sein.  
Eine Einsichtnahme in die Belegungspläne ist jederzeit möglich.

- 1.5 Die vergebenen Nutzungszeiten werden im Internet für jedermann einsehbar veröffentlicht.
- 1.6 Im Belegungsplan wird jede einzelne Trainingsgruppe bzw. Mannschaft aufgeführt.
- 1.7 Bei der Nutzung der Sportaußenanlagen findet die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Frechen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **2. Berechtigte Nutzer**

- 2.1 Nur Vereine, die Mitglied des Stadtsportverbandes sind, können Zugang zu regelmäßigen Trainingszeiten auf den unter Ziff. 1.1. genannten Sportaußenanlagen erhalten.
- 2.2 Kinder- und Jugendmannschaften bis einschließlich C-Jugend trainieren grundsätzlich auf einer Platzhälfte bzw. einem Kleinspielfeld. A-Jugend-, B-Jugend- und Seniorenmannschaften dürfen ein Großspielfeld benutzen, sofern die Mindestanzahl an Teilnehmern 11 Personen beträgt. Bei geringerer Teilnehmerzahl wird ebenfalls auf einer Platzhälfte bzw. einem Kleinspielfeld trainiert. Bei der Benutzung der Leichtathletikanlagen ist keine Mindestteilnehmerzahl erforderlich.
- 2.3 Anträge auf Trainingszeiten können ausschließlich über die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder durch schriftlich hierzu bevollmächtigte Vertreter gestellt werden.

## **3. Benutzungszeiten**

- 3.1 Die Sportanlagen können zu Trainingszwecken montags bis freitags bis 22.00 Uhr genutzt werden, wenn nicht aus Gründen des Lärmschutzes eine frühere Endzeit festgelegt ist. Die Benutzung der Umkleidekabinen und sanitären Anlagen ist hierin begriffen.
- 3.2 Eine Trainingseinheit dauert grundsätzlich 90 Minuten.
- 3.3 Die Spielpläne des Fußballverbandes Mittelrhein für die laufende Saison sind Grundlage für die Vergabe der Wochenendnutzungszeiten für den Fußball. Änderungen im Spielplan (Terminänderungen, Terminausfälle, Änderungen des Spielortes etc.) sind der Abteilung 4.41 – Kultur, Freizeit und Sport durch die Vereine unmittelbar und ohne Verzögerung mitzuteilen.
- 3.4 Für vom Fußballverband angesetzte Pokal- und Nachholspiele sind von den jeweiligen Vereinen dem Fußballverband ausschließlich die eigenen Trainingszeiten zu melden.
- 3.5 Veranstaltungen (Turniere, Sportfeste etc.) sind mindestens 3 Monate vorher schriftlich bei der Abteilung 4.41 – Kultur, Freizeit und Sport – zu beantragen. Veranstaltungen können nur zu freien Zeiten/Terminen stattfinden. Der Spielbetrieb ist vorrangig zu behandeln.

- 3.6 Freundschaftsspiele Fußball sind mindestens 2 Wochen vorher bei der Abteilung 4.41– Kultur, Freizeit und Sport – oder für die Sportanlage Herbertskaul unmittelbar beim Platzwart anzumelden. Auf der Sportanlage Herbertskaul sind Freundschaftsspiele am Wochenende nur möglich, wenn in zeitlichem Zusammenhang sonstiger Spielbetrieb stattfindet. Freundschaftsspiele Fußball an Wochentagen können nur in der zugewiesenen Trainingszeit stattfinden und nur, sofern dem jeweiligen Verein beide Platzhälften zur Verfügung stehen.

#### **4. Belegung in den Schulferien und an Feiertagen**

- 4.1 In den Sommerferien bleiben für erforderliche Pflegemaßnahmen die betroffenen Sportaußenanlagen in der Regel 3 Wochen geschlossen. Das Datum wird im II. Quartal eines jeden Jahres bekannt gegeben. Der Trainingsbedarf auf den Kunstrasenplätzen für die Dauer der Schließzeiten ist bis spätestens einen Monat vor Beginn der Schließzeit schriftlich bei der Abteilung 4.41 – Kultur, Freizeit und Sport – anzumelden.
- 4.2 Sonstige erforderliche Schließungen der Sportaußenanlagen (z.B. Winterpause, Karneval, Betriebsausflug) werden rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben. Witterungsbedingte Schließungen bleiben hiervon unberührt.
- 4.3 An gesetzlichen Feiertagen sind die Regelungen des Feiertagsgesetzes NW zu beachten.

#### **5. Verfahrensregelungen**

- 5.1 Die Belegungspläne sind verbindlich für die Dauer einer Saison.
- 5.2 Alle Anträge zur Nutzung der Sportaußenanlagen sind von vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder durch schriftlich hierzu bevollmächtigte Vertreter des Vereins schriftlich an die Stadtverwaltung Frechen – Abteilung 4.41 – Kultur, Freizeit und Sport – zu richten. Anträge auf Änderungen für die kommende Saison sind in schriftlicher Form spätestens bei der jährlichen Trainingszeitenvergabe (kurz vor den Sommerferien) vorzulegen.
- 5.3 Einmal jährlich werden die Trainingspläne unter Mitwirkung des Stadtsportverbandes überprüft und unter Berücksichtigung der schriftlich eingereichten Änderungsanträge nach Maßgabe der Richtlinien festgelegt (Jährliche Trainingszeitenvergabe).
- 5.4 Alle Vereine sind verpflichtet, alle freiwerdenden Trainingszeiten von mehr als 4 Wochen der Abteilung 4.41 – Kultur, Freizeit und Sport – unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, entfällt die Nutzungszeit ersatzlos bis zum Ende des Gültigkeitszeitraums des Belegungsplans.
- 5.5 Die Abteilung 4.41 – Kultur, Freizeit und Sport kann unterjährig freie oder frei gewordene Trainingszeiten unter Beachtung der unten stehenden Prioritätenregelungen vergeben.
- 5.6 Ein Tausch von Trainingszeiten im Einvernehmen der Vereine kann auf Antrag bei der Abteilung 4.41 – Kultur, Freizeit und Sport genehmigt werden.

- 5.7 Alle Vereine sind aufgefordert, Möglichkeiten der Kooperation mit anderen (z.B. Paralleltraining) vorrangig auszuschöpfen.

## **6. Vorrangigkeitskriterien**

- 6.1 Ortsansässige Vereine sollen ihren Trainingsbedarf vorrangig auf ihrer „Heimanlage“ gedeckt erhalten. Die frei bleibenden Zeiten werden an auswärtige Vereine vergeben.
- 6.2 Spiele werden grundsätzlich und nach Möglichkeit auf der Heimanlage ausgetragen.
- 6.3 Wettkampfmannschaften haben Vorrang vor allen anderen Mannschaften.
- 6.4 Höhere Spielklassen haben Vorrang vor niedrigeren Spielklassen. Die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Verbandes sind hierbei heranzuziehen.
- 6.5 Jugendmannschaften haben Vorrang in der Zeit bis 19.30 Uhr. Im Verhältnis der Jugendmannschaften untereinander gelten die Ziffern 6.1 und 6.2 entsprechend.
- 6.6 Alle Mannschaften und Trainingsgruppen erhalten im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich 2 Trainingseinheiten je Woche, ab Bezirksliga bis zu 3 Trainingseinheiten pro Woche.
- 6.7 Mannschaften ab Bezirksliga wird pro Woche mindestens eine Trainingseinheit auf einem Naturrasen- oder Kunstrasenplatz eingeräumt.
- 6.8 Für die Zeit der Platzsperrungen in der Winterzeit wird ein Notbelegungsplan für die Kunstrasenplätze nach den voraussichtlichen Bedarfen der Vereine und unter Einbeziehung der Vorrangigkeitskriterien erstellt. Hierbei wird die Dauer der Trainingseinheit ggf. auf 60 Minuten reduziert. Die Möglichkeiten von gemeinsamen Platznutzungen sowie der Reduzierung der Trainingseinheiten je Woche ist ebenfalls einzubeziehen. Ein Anspruch auf gewohnte Trainingszeiten besteht für ausweichende Mannschaften nicht.